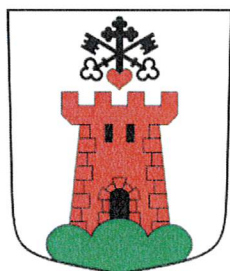


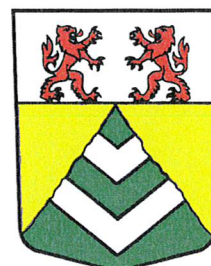
Angeschlossene Gemeinden



Embd



Törbel



Zeneggen

eingesehen

- die Grundsatzklärung der angeschlossenen Gemeinden vom
- den Fusionsvertrag von den angeschlossenen Gemeinden vom
- das Feuerwehrreglement der angeschlossenen Gemeinden vom
- auf Antrag der interkommunalen Feuerkommission;

beschlossen:

Allgemein

Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Anschluss	3
Art. 3 Aufgabenübertragung	3
Art. 4 Anwendbares kommunales Recht	3
Art. 5 Rechtsänderungen	3
Art. 6 Information	3
Art. 7 Art. Gleichbehandlung	3
Aufgaben und Organisation	3
Art. 8 Aufgaben	3
Feuerwehrendienstleistung und Ersatzgebühren	3
Art. 9 Dienstleistung	3
Art. 10 Art. Ersatzabgabe	3
Finanzielle Bestimmungen	3
Art. 11 Finanzierung	3
Art. 12 Rechnungsführung	4
Art. 13 Verrechnung Einsatzkosten, Beiträge und Subventionen, Sold	4
Art. 14 Kostenaufteilung	4
Art. 15 Budget	4
Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen	4

FW-Augstbord, Organisations- und Dienstreglement

Art. 16	Rechtspflege.....	4
Art. 17	Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden.....	4
Art. 18	Verantwortlichkeit	4
Art. 19	Strafrecht	4
Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung		4
Art. 20	Vertragsdauer und Kündigung.....	4
Art. 21	Vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung	4
Sollbestand und Gliederung		5
Art. 22	Bestand und Gliederung des Feuerwehrcorps	5
Aufgaben und Pflichten		5
Art. 23	Feuerwehrkommandant.....	5
Art. 24	Feuerwehrkommandant – Stellvertreter / Sektionschef.....	5
Art. 25	Offizier	5
Art. 26	Gruppenführer	5
Art. 27	Feuerwehrcourier	5
Art. 28	Feuerwehrverantwortlicher Material	6
Art. 29	Verantwortlicher Atemschutz.....	6
Art. 30	Ausbildungschef	6
Art. 31	Feuerwehrmann	6
Feuerwehrcorps.....		6
Art. 32	Rekrutierung	6
Art. 33	Ein- und Austritt.....	7
Art. 34	Grade.....	7
Material		7
Art. 35	Einsatzmittel	7
Art. 36	Verbrauchsmaterial	7
Art. 37	Wartung.....	7
Instruktion		7
Art. 38	Übungen / Rapporte	7
Art. 39	Kurse	7
Alarmorganisation.....		7
Art. 40	Übermittlung des Alarms	7
Art. 41	Alarmquittierung	8
Art. 42	Verbindungsmittel.....	8
Einsatz		8
Art. 43	Einsatzleiter	8
Art. 44	Fremdhilfe.....	8
Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung		8
Art. 45	Entschädigungen.....	8
Art. 46	Verpflegung und Unterkunft.....	8
Schlussbestimmungen		8
Art. 47	Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen.....	8

FW-Augstbord, Organisations- und Dienstreglement

Art. 48	Weitere Feuerwehrorganisationen	8
Art. 49	Inkrafttreten	8
Art. 50	Information des Kantons.....	9

Organisation (Artikel 1 bis 21)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Organisations- und Dienstreglement regelt die gesamte Organisation der Feuerwehr.
Basis bildet das von den Urversammlungen genehmigte regionale Reglement zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente (nachfolgend Feuerwehrreglement genannt).
Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung (Gemeinderatsbeschluss) der angeschlossenen Gemeinden.

Art. 2 Anschluss

Die erwähnten Gemeinden schliessen sich im Bereich des Feuerwehrdienstes zusammen und unterstellen die Feuerwehr einem Kommando.
Die gemeinsame Feuerwehr wird als Feuerwehr Augstbord bezeichnet.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Feuerwehr besorgt für die beteiligten Gemeinden auf dem gesamten Territorium alle Aufgaben des Feuerwehrdienstes gemäss kommunalen und kantonalen Gesetzen und Reglemente.

Art. 4 Anwendbares kommunales Recht

Massgebend ist das gemeinsame Feuerwehrreglement der Gemeinden sowie die übergeordnete Gesetzgebung.

Art. 5 Rechtsänderungen

Dieses Reglement und dessen Änderungen sind für alle beteiligten Gemeinden verbindlich.

Art. 6 Information

Die Feuerwehr und die interkommunale Feuerkommission informieren auf dem Dienstweg die Gemeindeverwaltungen über die Tätigkeit der Feuerwehr. Das Protokoll der Kommissionssitzungen wird den Gemeindeverwaltungen zugestellt.

Art. 7 Art. Gleichbehandlung

Die Einwohner der angeschlossenen Gemeinden sind im Bereich des Feuerwehrdienstes rechtsgleich zu behandeln.

Aufgaben und Organisation

Art. 8 Aufgaben

Die Feuerwehr bekämpft in den angeschlossenen Gemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Feuerwehrdienstleistung und Ersatzgebühren

Art. 9 Dienstleistung

Die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung von der Dienstpflicht richten sich nach den kantonalen Vorgaben und dem Feuerwehrreglement der Wohnsitzgemeinde.

Art. 10 Art. Ersatzabgabe

Die Feuerwehersatzgebühren werden von den jeweiligen Wohnsitzgemeinden festgelegt und fakturiert.

Finanzielle Bestimmungen

Art. 11 Finanzierung

Jede Gemeinde trägt ihre Kosten für Anschaffungen und nur die Führung wird verteilt.

Art. 12 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung für die übergeordnete Führung erledigt die grösste Gemeinde. Die angeschlossenen Gemeinden haben jederzeit ein Einsichtsrecht.

Art. 13 Verrechnung Einsatzkosten, Beiträge und Subventionen, Sold

Die rechnungsführende Gemeinde ist verantwortlich für:

- die Einholung von Subventionen und anderer Beiträge;
- die Rechnungsstellung der verrechenbaren Einsatzkosten;
- den Sold.

Art. 14 Kostenaufteilung

Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Ersatzabgaben, Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Hilfe sowie durch Subventionen und andere Beiträge gedeckt sind, werden der Gemeinde nach Verursacherprinzip zugewiesen. Die nicht zuweisbaren Kosten werden von den Gemeinden gemäss Verteilschlüssel der Feuerwehr Augstbord übernommen.

Der rechnungsführenden Gemeinde ist jeweils bis zum 30. Juni eine jährliche Akontozahlung zu leisten. Deren Höhe entspricht 80% des budgetierten Betrages gemäss Verteilschlüssel.

Art. 15 Budget

Die interkommunale Feuerkommission hat den Gemeinden jeweils bis spätestens am 15. September ein detailliertes Budget auszuarbeiten und den angeschlossenen Gemeinden inkl. Verteilschlüssel zur Genehmigung zuzustellen. Dieses hat auch einen Finanzplan für die nächsten 4 Jahre zu beinhalten.

Rechtspflege, Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

Art. 16 Rechtspflege

Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrdienst richten sich nach den Feuerwehrreglementen der Gemeinden sowie nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 17 Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden

Können Streitigkeiten zwischen den Gemeinden im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 18 Verantwortlichkeit

Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach dem Organisations- und Dienstreglement, dem Feuerwehrreglement sowie dem Gemeindegesetz. Ist die Gemeinde zuständig, erlässt die betroffene Wohnsitzgemeinde eine entsprechende Verfügung.

Art. 19 Strafrecht

Für die strafrechtliche Bestimmung gilt das Feuerwehrreglement der Wohnsitzgemeinde, sowie die übergeordnete Gesetzgebung. Die Wohnsitzgemeinde erlässt auf Antrag der interkommunalen Feuerkommission die entsprechenden Verfügungen.

Vertragsdauer, Kündigung und vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Art. 20 Vertragsdauer und Kündigung

Verwiesen wird auf die Bestimmungen der interkommunalen Vereinbarung.

Art. 21 Vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung

Die während der Vertragsdauer von der gemeinsamen Feuerwehr gemeinsam getätigten Anschaffungen sind gemäss Verteilschlüssel den Ortsfeuerwehren zu entschädigen. Massgebend ist der Zeitwert der Neuanschaffungen im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Können sich die Vertragsgemeinden über die Höhe des Zeitwertes nicht einigen, so wird dieser durch das KAF für die Parteien verbindlich festgelegt.

Dienstreglement (Artikel 22 bis 50)

Sollbestand und Gliederung

Art. 22 Bestand und Gliederung des Feuerwehrkorps

Der Sollbestand ist im Anhang 1 dieses Reglements geregelt. Der Bestand ist nach Möglichkeit anteilmässig der Bevölkerungszahl der angeschlossenen Gemeinden anzupassen.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, einen genügend grossen Bestand an AdFs (Angehörige(r) der Feuerwehr) zu rekrutieren, mit den gemäss Anhang 1 aufgeführten Kader, damit der Auftrag der Feuerwehr, sowie die Sicherheit in der jeweiligen Gemeinde gewährleistet werden kann. Die Kontrolle des Mannschaftsbestandes des Feuerwehrkorps muss immer nachgetragen sein und ist jährlich den Gemeindeverwaltungen auf dem Dienstweg abzugeben. Wird zwei aufeinanderfolgende Jahre der Mindestbestand eines Ortszuges nicht erreicht, droht der Ausschluss.

Aufgaben und Pflichten

Art. 23 Feuerwehrkommandant

Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, führt und leitet die Feuerwehr. Er hat die Gesamtverantwortung gegenüber den Gemeindeverwaltungen.

Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und im Besonderen mit folgendem Aufgabenbereich:

- a) Organisation;
- b) Aus- und Weiterbildung;
- c) Kurswesen;
- d) Jahresprogramm;
- e) Einsatzleitung;
- f) Einsatzplanung;
- g) Kontrolle und Unterhalt des Materials;
- h) Erstellung und Weiterleitung der Berichte;
- i) Vertretung der Feuerwehrleute und des zivilen Hilfspersonals gegenüber den Versicherungen;
- j) Ausrüstung und Anschaffungen;
- k) Erarbeitung Budget und Finanzplanung;
- l) Mitarbeit Schlussrechnung;
- m) ist Mitglied der interkommunalen Feuerkommission.

Art. 24 Feuerwehrkommandant – Stellvertreter / Sektionschef

Der Sektionschef ist der Kdt-Stv (Feuerwehrkommandant Stellvertreter). Der Sektionschef muss die gesetzlich vorgeschriebenen Kommandantenkurse (Offizierskurs 2) besucht haben. Er hilft dem Kommandanten bei allen Aufgaben und übernimmt bei dessen Abwesenheit alle seine Funktionen, und ist Mitglied der interkommunalen Feuerkommission.

Der Sektionschef ist dem Kommandanten unterstellt. Er ist verantwortlich für:

- a) seine Einsatzformation;
- b) Einhaltung der Sicherheit;
- c) Leitung und Führung seiner Einsatzformation;
- d) Mitarbeit Einsatzplanung;
- e) Rekrutierung des Ortszuges;
- f) Kaderplanung des Ortszuges.
- g) Kontrolle und Unterhalt des Materials des Ortszuges

Art. 25 Offizier

Der Offizier muss die gesetzlich vorgeschriebenen Kurse besucht haben. Er kann einen Zug mit dem dazugehörigen Gruppenführer leiten und auf dem Schadenplatz als Einsatzleiter oder Abschnittsoffizier eingesetzt werden. Ausserdem hilft er dem Ortskommandanten bei allen Aufgaben und übernimmt bei dessen Abwesenheit alle seine Funktionen.

Art. 26 Gruppenführer

Der Gruppenführer muss den gesetzlich vorgeschriebenen Kurs absolviert haben. Der Gruppenführer leitet selbständig einen oder mehrere Trupps. Er ist verantwortlich für:

- a) Einhaltung der Sicherheit seiner Einsatzformation;
- b) Führung seiner Einsatzformation.

Art. 27 Feuerwehrfourier

Der Feuerwehrfourier erledigt vor allem Verwaltungsarbeiten, er ist dem FW-Kdt unterstellt. Er ist verantwortlich für:

- a) Nachführung der Korpskontrollen;
- b) Zustellung der Aufgebote;

- c) Meldungen und Rapporte;
- d) Abrechnung von Sold und Erwerbsausfallentschädigung;
- e) andere Verwaltungsaufgaben
- f) Protokolle bei Rapporten.

Der Feuerwehrfourier bekommt die Informationen vom Fourier der einzelnen Feuerwehr

- a) Präsenzkontrolle bei Übungen und Einsätzen;
- b) Verpflegung;

Art. 28 Feuerwehrverantwortlicher Material

Die Materialverwalter rapportieren an den Feuerwehrverantwortlicher Material. Dem Materialverwalter obliegt die Wartung und Instandsetzung des Materials nach den Richtlinien des KAF, SFV und OWFV. Er ist verantwortlich für:

- a) Pflege und Unterhalt des Feuerwehrmaterials;
- b) Reparaturen;
- c) abklären von Reparaturkosten;
- d) Kontrolle der Vollständigkeit;
- e) Führung von Etats;
- f) Ein- und Ausgangskontrolle von Feuerwehrmaterial;
- g) Verbrauchsmaterial;
- h) Betriebsstoffe;
- i) Prüfung und Rapportierung des Rettungsmaterials;
- j) Ordnung und Sauberkeit in den Feuerwehrlokalen;
- k) Einteilung und Kontrolle der Materialverwalter.

Art. 29 Verantwortlicher Atemschutz

Der Atemschutzverantwortliche organisiert den gesamten AS (Atemschutz). Er ist verantwortlich für:

- a) Ausbildung im Atemschutz;
- b) Wartung und Pflege des Atemschutzmaterials;
- c) Kontrollen und Prüfungen;
- d) ärztliche Kontrollen;
- e) Sicherheit im Atemschutz;
- f) Einsatzbereitschaft im Atemschutz;
- g) verantwortlich für die Atemschutzgerätewarte.

Art. 30 Ausbildungschef

Der Ausbildungschef gewährleistet eine gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften, Reglementen und Richtlinien, angemessenen Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen auf allen Stufen. Er macht die Planung, Koordination und Überwachung der gesamten Ausbildung der Feuerwehr. Er legt das Jahresprogramm der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit dem KAF und der Stabsunterstützung fest. Er wertet Übungen und Einsätze zur Qualitäts-Sicherung und –Steigerung aus und erstellt die Jahresberichterstattung zuhanden des Kommandos. Er ist Mitglied der interkommunalen Feuerkommission.

Art. 31 Feuerwehrmann

Der Feuerwehrmann ist verantwortlich für:

- a) Vollständigkeit seiner persönlichen Ausrüstung;
- b) Pflege des persönlichen Materials;
- c) er trägt Sorge zum Feuerwehrmaterial.

Feuerwehrdienst

Art. 32 Rekrutierung

Es werden in der Regel nur Personen in die Feuerwehr aufgenommen die in einer der Gemeinden wohnen. Ausnahmsweise können auch Personen ohne Wohnsitz in den Vertragsgemeinden Feuerwehrdienst leisten. Insbesondere müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) muss feuerwehrtauglich sein;
- b) muss grundsätzlich atemschutztauglich sein;
- c) muss einen Einführungskurs gemäss kantonalen Vorgaben absolvieren.

Art. 33 Ein- und Austritt

Die ordentlichen Ein- und Austritte erfolgen in der Regel auf Ende Jahr.

Art. 34 Grade

Die Grade der Feuerwehr sind:

- a) Korporal: Gruppenchef oder Materialverwalter nach Absolvierung des Gruppenführerkurses;
- b) Feldweibel: administrativer Beauftragter oder Materialverantwortlicher;
- c) Fourier: administrativer Beauftragter;
- d) Offizier: nach Absolvierung des Offizierskurses 1;
- e) Oberleutnant: nach Absolvierung des Offizierskurses 2, Ortskommandant, Kommandant Stellvertreter;
- f) Hauptmann: Kommandant der interkommunalen Feuerwehr.

Material

Art. 35 Einsatzmittel

Die Einsatzmittel sind nach besonderen Risiken zu ergänzen und müssen den eidgenössischen und kantonalen Normen entsprechen.

Art. 36 Verbrauchsmaterial

Für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial sind die jeweiligen Verantwortlichen zuständig.

Art. 37 Wartung

Die Wartung, Kontrolle und Instandstellung des Feuerwehrmaterials ist nach den eidgenössischen und kantonalen Normen sowie den internen Weisungen vorzunehmen.

Das Einsatzmaterial und Gerätschaften sind nach dem Gebrauch wieder einsatzbereit zu stellen.

Instruktion

Art. 38 Übungen / Rapporte

1. Der Feuerwehrkommandant/Ausbildungsverantwortliche erstellt bis spätestens Ende November das Jahresprogramm des nachfolgenden Jahres.
2. Alle Feuerwehrleute werden zu Übungen aufgeboten.
3. Die Übungsteilnahme ist für alle eingeteilten Personen obligatorisch. Kann eine Person an einer Übung nicht teilnehmen, muss möglichst früh, spätestens vor Übungsbeginn dem zuständigen Zugführer, Atemschutzverantwortlichen oder Kommandanten eine Entschuldigung abgegeben werden.
Folgende Gründe gelten als entschuldigend:
 - a) Krankheit oder Unfall;
 - b) Schwangerschaft;
 - c) schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
 - d) Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
 - e) Todesfall in der Familie.
4. Gemeinsame Übungen können nach Bedarf durchgeführt werden, insbesondere mit:
 - a) den Nachbarfeuerwehren;
 - b) den benachbarten Stützpunktfeuerwehren;
 - c) anderen Partnern.

Art. 39 Kurse

1. Zur Ausbildung der Feuerwehr werden Kurse, Übungen und Rapporte gemäss den Weisungen des KAF, sowie auf Empfehlung des Schweizerischen und des Oberwalliser- Feuerwehrverbandes durchgeführt.
2. Neueingeteilte haben einen Einführungskurs zu absolvieren.
3. Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet. Kader haben Wiederholungskurse zu besuchen.
4. Die Teilnahme an den jährlich geplanten Kursen, des KAFs, welche von Kdt/Stv/Ausbildungschef festgelegt werden, sind obligatorisch für alle AdFs. Bei nicht Erreichung von 75% Anwesenheit der einzelnen Ortszügen, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, droht der Ausschluss.

Alarmorganisation

Art. 40 Übermittlung des Alarms

1. Nach Erhalt eines Alarms ordnet die Einsatzzentrale den Einsatz an.
2. Der Alarm wird gemäss kantonalen Weisungen übermittelt.

3. Wird der Alarm intern ausgelöst, ist unverzüglich die Alarmzentrale zu informieren.

Art. 41 Alarmquittierung

1. Der Einsatzleiter muss sofort der Alarmzentrale seinen Einsatz quittieren.
2. Der Alarm ist gemäss den Weisungen des Kantons zu quittieren.

Art. 42 Verbindungsmittel

Zwischen den Ortskommandanten und Ortskommandanten Stv und höher wird während dem Einsatz und den Übungen mit dem Polycomsystem kommuniziert, ausserhalb diesen Zeiten wird über Natel kommuniziert.

Einsatz

Art. 43 Einsatzleiter

1. Auf dem Schadenplatz übt der FW-Kdt., sein Stellvertreter oder ein anderer Offizier den Oberbefehl aus. Das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.
2. Der Einsatzleiter:
 - a) ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
 - b) muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
 - c) ist für die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

Art. 44 Fremdhilfe

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Ereignisses als ungenügend erweisen, kann der Einsatzleiter fremde Hilfe anfordern:

- a) Stützpunktfeuerwehren;
- b) weitere Feuerwehrcorps;
- c) spezialisierte Feuerwehrcorps;
- d) sonstige einsatzspezifische Mittel (Helikopter, Autokran etc.);
- e) weitere Mittel des Bevölkerungsschutzes.

Beim Einsatz von Fremdhilfe sind die Gemeindebehörden zu benachrichtigen.

Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung

Art. 45 Entschädigungen

1. Jeder der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold.
 - a) Aufgebote Angehörige der Samaritervereine werden wie AdF besoldet.
2. Übungen und Einsätze werden zum gleichen Tarif entschädigt.
3. Der Gemeinderat legt auf Antrag der interkommunalen Feuerkommission den Sold, Spesen und Pauschalen fest.
4. Die Entschädigungen sind im Anhang 2 dieses Reglements geregelt.

Art. 46 Verpflegung und Unterkunft

Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder eine entsprechende Entschädigung.

Schlussbestimmungen

Art. 47 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

Aufgebote Personen, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, müssen eine Busse von Fr. 80.—bezahlen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen pro Jahr, muss zusätzlich zu den Bussen die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss verfügt werden.

Art. 48 Weitere Feuerwehrorganisationen

Auf Anfrage ist die Feuerwehr zur Unterstützung gemäss kantonalem Konzept verpflichtet.

Art. 49 Inkrafttreten

Das Organisations- und Dienstreglement tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

FW-Augstbord, Organisations- und Dienstreglement

Art. 50 Information des Kantons

Das Organisations- und Dienstreglement wird dem Kanton zur Kenntnis gestellt.

Angenommen durch den Gemeinderat von Embd	an der Sitzung vom	03. Mai 2022
Angenommen durch den Gemeinderat von Törbel	an der Sitzung vom	21. 06. 22
Angenommen durch den Gemeinderat von Zeneggen	an der Sitzung vom	25. APR. 2022

Embd, Törbel, Zeneggen: 30. Juni 2022

Gemeinde Embd

Der Präsident



Der Schreiber



Gemeinde Törbel

Der Präsident



Der Schreiber



Gemeinde Zeneggen

Der Präsident



Die Schreiberin

